



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 23/2021

16. Juli 2021

**Inhaltsverzeichnis**

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 15. Juli 2021	Seite 855
---	-----------

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) Vom 15. Juli 2021**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578, 585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 25 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 633) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Zulassungsordnung**

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 15. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2020, S. 1003) wird wie folgt geändert:

1. Der Satz nach der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2020/2021“ durch die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ und die Angabe „20. August 2020“ wird durch die Angabe „31. Juli 2021“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „21. Januar“ durch die Angabe „20. Januar“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „21. Juli“ durch die Angabe „20. Juli“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Wintersemester 2020/2021“ durch die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ und die Angabe „26. August 2020“ wird durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sommersemester“ die Angabe „vom 1. März“ und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „vom 1. September“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) In Nummer 2 des bisherigen Absatzes 1 wird nach dem Wort „ersten“ das Wort „berufsqualifizierten“ durch das Wort „berufsqualifizierenden“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. 1 Prozent für Athleten mit einem Bundeskaderstatus (Nachwuchskader 2, Nachwuchskader 1, Ergänzungskader, Perspektiv- und Olympiakader) der olympischen und paralympischen Sportarten, die aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind.“

b) Absatz 8 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Auswahl von Athleten mit einem Bundeskaderstatus (Nachwuchskader 2, Nachwuchskader 1, Ergänzungskader, Perspektiv- und Olympiakader) der olympischen und paralympischen Sportarten, die aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind,“

5. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag werden bis zu 2 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den in § 42 Abs. 5 i. V. m. § 38 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.“

6. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag werden bis zu 2 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den in § 41 Abs. 2 i. V. m. § 38 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.“

7. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auswahlverfahren“ die Wörter „und ein eventuelles Losverfahren“ eingefügt.

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2021/2022.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 6. Juli 2021 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 16. Juni 2021.

Chemnitz, den 15. Juli 2021

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier